

**VERORDNUNG ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER RUHE,
ORDNUNG UND SICHERHEIT IN DER
STADT BAD REICHENHALL
(ORDNUNGSSTATUT)
VOM 13.07.1999**

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1, Art.19 Abs. 7 Nr. 2, Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.1999 (GVBl. S. 130), Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (GVBl. S. 499), geändert durch Gesetz vom 09.05.1998 (GVBl. S. 243), Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen-und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

Lärmbekämpfung

§ 1

**Ruhestörende Haus-und Gartenarbeiten
(Rechtsgrundlage: Art. 14 BayImSchG)**

(1) Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr (mittägliche Ruhezeit) und in der Zeit von 19.00 bis 8.00 Uhr (nächtliche Ruhezeit) nicht ausgeführt werden. Besonders störende Geräte und Maschinen, wie Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler, dürfen nicht während der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr (mittägliche Ruhezeit) und von 17.00 bis 9.00 Uhr (nächtliche Ruhezeit) verwendet werden. Sind die in Satz 2 genannten Geräte und Maschinen mit einem Umweltzeichen (Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG) gekennzeichnet, so gelten die Ruhezeiten nach Satz 1.

(2) Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen und Garten anfallenden Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung motorbetriebener Rasenmäher und die Verwendung sonstiger Geräte und Werkzeuge.

Ordnungsstatut 1/1

§ 2

Veranstalten von öffentlichen und sonstigen Vergnügungen (Rechtsgrundlage: Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 LStVG)

(1) Vergnügungen im Freien und in geschlossenen Räumen dürfen die Öffentlichkeit nicht in unzumutbarer Weise belästigen. Zur Unterbindung von Belästigungen kann die Stadt Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) In der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr sind mit Geräusch verbundene Vergnügungen im Freien verboten; das gleiche gilt für Vergnügungen in geschlossenen Räumen, wenn Geräusche ins Freie gelangen und die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft stören.

(3) Unberührt bleibt die Anzeige- oder Erlaubnispflicht für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen nach Art. 19 LStVG oder sonstigen Vorschriften.

§ 3

Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

(Rechtsgrundlage: Art. 14 BayImSchG)

(1) Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen im Stadtgebiet nur in solcher Lautstärke benutzt werden, daß die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft dadurch nicht gestört werden.

(2) Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayImSchG bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt

Reinlichkeit und Sicherheit der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

§ 4

Reinhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Rechtsgrundlage: Art. 51 Abs. 4 BayStrWG)

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Jede nach den Umständen vermeidbare Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist verboten.

(3) Insbesondere ist untersagt,

- a) Putz- und Waschwasser, Jauche, Abwässer aller Art, sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen sowie solche Flüssigkeiten und Tagwässer von anliegenden Grundstücken zuzuleiten;
- b) Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, abzuspitzen oder abzuwaschen;
- c) Gegenstände auszuklopfen oder auszustauben;
- d) auszuspucken oder die Notdurft zu verrichten;
- e) bei der Fütterung von Tieren öffentliche Straßen, Wege und Plätze zu verunreinigen;
- f) öffentliche Straßen, Wege und Plätze zu bemalen oder zu beschriften;
- g) Handzettel, Flugblätter oder Flugschriften zu verteilen, ausgenommen solche mit meinungsäußerndem Inhalt;
- h) Unrat, Schlamm, Steine, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abzuladen, abzustellen, zu lagern;
 2. neben öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn diese dadurch verunreinigt werden können;
 3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu schütten oder einzuleiten.

Das Recht der Abfallbeseitigung bleibt unberührt.

(4) Alle notwendigen Arbeiten, insbesondere das Be- und Entladen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sind unter Einhaltung aller zumutbaren Vorkehrungen so durchzuführen, daß eine Verunreinigung, Staubentwicklung oder Geruchsbelästigung vermieden wird.

Ordnungsstatut 1/1

§ 5

Reinigung der Gehwege und Gehbahnen (Rechtsgrundlage: Art. 51 Abs. 4 BayStrWG)

(1) Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen, Wege oder Plätze angrenzen oder über sie erschlossen werden, sind zur laufenden Reinigung der an ihre Grundstücke angrenzenden Gehwege auf eigene Kosten verpflichtet. Sind keine Gehwege vorhanden, so sind die angrenzenden öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (Gehbahnen) zu reinigen. Im Fußgängerbereich besteht die Reinigungspflicht für einen 2,50 m breiten Streifen entlang der Häuserflucht bzw. der Vorgartenlinie.

(2) Im einzelnen gilt folgendes:

- a) Die Verpflichteten haben die Gehwege und Gehbahnen in den Monaten April mit September täglich vor 7 Uhr, in den übrigen Monaten täglich vor 7.30 Uhr gründlich zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen. Festsitzender Schmutz ist abzukratzen, Asphaltdecken und Plattenbeläge sind regelmäßig zu waschen bzw. abzuschwemmen. Gras und Unkraut sind zu entfernen.
- b) Untertags anfallende besondere Verunreinigungen sind jeweils sofort zu beseitigen. Die nach Abs. 1 Verpflichteten haften für die Beseitigung solcher Verunreinigungen neben etwaigen anderen Verpflichteten.
- c) Der zu entfernende Kehricht, Schlamm und sonstige Unrat darf nicht auf die Straße, insbesondere nicht in die Straßenrinne oder in die Kanaleinlaufschächte gekehrt oder geschüttet werden, sondern ist ausschließlich in die Mülltonnen des betreffenden Grundstücks zu verbringen.
- d) Bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, sind die Abflußrinnen und die Kanaleinlaufschächte freizumachen.

(3) Geschlossene Ortslage im Sinne des Abs. 1 ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 6

Wintersicherung der Gehwege und Gehbahnen
(Rechtsgrundlage: Art. 51 Abs. 5 BayStrWG)

(1) Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 3) an öffentliche Straßen, Wege oder Plätze angrenzen oder über sie erschlossen werden, sind verpflichtet, die Gehwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen nach Schneefall oder bei Winterglätte (Eis-, Reif-, Schneeglätte) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. Sind keine Gehwege vorhanden, so sind die angrenzenden öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (Gehbahnen) in sicherem Zustand zu erhalten; dies gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen. Im Fußgängerbereich besteht die Wintersicherungspflicht für einen 2,50 m breiten Streifen entlang der Häuserflucht bzw. der Vorgartenlinie.

- a) Die Gehwege oder Gehbahnen sind in ihrer ganzen Breite bis zum Rand der Fahrbahn ständig von Schnee und Eis freizuhalten, mit Ausnahme der nach Satz 2 für das Räumgut benötigten Lagerflächen. Der abgeräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn, bei Gehwegen über 2 m Breite am Gehwegrand, sonst am Rande der Fahrbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet wird. Ist das nicht möglich, so ist das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Stadt stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Fußgängerübergänge, Hydranten, Kanaleinlaufschächte, möglichst auch Straßenrinnen und, falls anderweitig Platz vorhanden ist, Straßenecken und Hauseingänge sind bei der Räumung freizuhalten. Angefrorener Schnee und Eisplatten sind, sofern die Abräumung ohne Beschädigung der Asphaltdecke oder des Pflasterbelages nicht sofort geschehen kann, bei eintretendem Tauwetter unverzüglich abzulösen.
- b) Bei Winterglätte sind die Gehwege oder Gehbahnen in ihrer ganzen Breite vom Eis zu befreien oder mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln, zu bestreuen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz bis zu einer Menge von 25 g pro Quadratmeter zulässig. Die Stadt kann durch Einzelanordnungen oder Allgemeinverfügung die Verwendung bestimmter Streumittel ganz oder in bestimmten Gebieten einschränken oder verbieten, wenn dies zur Verhütung von Gefahren für Gesundheit, Eigentum, Besitz oder im sonstigen öffentlichen Interesse erforderlich ist. Auf den Gehwegen oder Gehbahnen entstandene Schnee- oder Eisbuckel sind vor dem Bestreuen entsprechend einzuebnen.
- c) Die unter Buchstabe a und b genannten Maßnahmen sind im erforderlichen Umfang an Werktagen ab 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 8 Uhr morgens durchzuführen und bis 20 Uhr jeden

Ordnungsstatut 1/1

Tages so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz und für die Sicherung des Verkehrs notwendig ist.

- d) Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gehwege oder Gehbahnen so zu reinigen, daß ein geordneter Ablauf des Schmelzwassers gewährleistet ist.
- e) Bei außergewöhnlichen Schneefällen (Schneenotstand) kann die Stadt durch Einzelanordnung oder Allgemeinverfügung eine abweichende Regelung hinsichtlich der Lagerung und Wegschaffung der von den Gehwegen oder Gehbahnen abzuräumenden Schneemassen treffen.

(2) Schnee und Eis von benachbarten Grundstücken darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen, sondern nur auf die von der Stadt bestimmten Schneeablageplätze verbracht werden.

Dritter Abschnitt

Schutz der Landschaft und des Stadtbildes

§ 7

Öffentliche Anschläge

(Rechtsgrundlage: Art. 28 Abs. 1 LStVG)

(1) Anschläge (Plakatanschläge, Zettelanschläge, Transparente usw.) in der Öffentlichkeit sind nur auf den öffentlich aufgestellten Plakatsäulen und -tafeln zulässig. Die genauen Aufstellungsorte dieser Säulen und Tafeln sind in einem Plan M 1 : 25000 eingetragen, der bei der Stadtverwaltung -Ordnungsamt- zur Einsicht aufliegt.

(2) Der Anschlag von Plakaten politischen Inhalts ist darüber hinaus auf den beweglichen Plakattafeln zulässig, die von der Stadtverwaltung bei Bedarf, insbesondere vor politischen Wahlen, zusätzlich aufgestellt werden. Zur Sicherung der paritätischen Benutzung dieser zusätzlichen Plakattafeln durch die politischen Parteien und Wählergruppen trifft die Stadt von Fall zu Fall die erforderlichen Anordnungen.

(3) Abs. 1 dieser Vorschrift gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 12 der Bayer. Bauordnung.

§ 8
Fliegende Verkaufsanlagen
(Rechtsgrundlage: Art. 29 LStVG)

Das Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen außerhalb der gewidmeten Straßen, Wege und Plätze ist in folgenden Gebieten nicht gestattet:

1. im Lärmschutzgebiet (§ 13);
2. in dem Gebiet, das sich an das Lärmschutzgebiet im Süden anschließt und von der Stadtgrenze im Osten und Süden und von der Bahnlinie im Südwesten und Westen begrenzt wird.

Vierter Abschnitt

Störende Anlagen

§ 9
Errichtung störender Anlagen
(Rechtsgrundlage: Art. 10 Abs. 1 BayImSchG)

(1) Im Lärmschutzgebiet (§ 13) dürfen Anlagen nicht errichtet werden, die schädliche Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen verursachen können.

(2) Für Ausnahmegenehmigungen gelten die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 2 BayImSchG.

§ 10
Benutzung von störenden Anlagen
(Rechtsgrundlage: Art. 10 Abs. 1 BayImSchG)

(1) Im Lärmschutzgebiet (§ 13) dürfen Anlagen nicht benutzt werden, die schädliche Einwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche oder Erschütterungen verursachen können. Werden Anlagen, die Geräusche verursachen, zur Durchführung von Bauarbeiten benutzt, so gelten die besonderen Bestimmungen des Abs. 2.

(2) Die Benutzung von Anlagen (Maschinen und Geräte, auch Hammer und sonstige Werkzeuge) für Bauarbeiten im Lärmschutzgebiet (§ 13) bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt, wenn Geräusche verursacht werden, die die Immissionsrichtwerte gem. Abs. 4 überschreiten. Die Erlaubnis

Ordnungsstatut 1/1

darf nur erteilt werden, wenn die Verwendung dieser Anlagen unumgänglich ist und erhebliche Belästigungen oder Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht entstehen oder durch Auflagen und Bedingungen ausgeschlossen werden können. In der Zeit vom 1.4. bis 31.10. darf die Erlaubnis außerdem nur erteilt werden, wenn keine schädlichen Auswirkungen auf die Belange des Kurortes und des Kurbetriebes zu befürchten sind. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(3) Im übrigen gilt für die Benutzung von Anlagen zur Durchführung von Bauarbeiten im Lärmschutzgebiet (§ 13) folgendes:

- a) Sind für den gleichen Verwendungszweck verschiedene Anlagen verwendbar, so dürfen nur diejenigen eingesetzt werden, von denen die geringsten Störungen ausgehen (z.B. schallgedämpfte Maschinen und Geräte, Maschinen und Geräte mit Elektroantrieb anstelle Verbrennungsmotor).
- b) In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr (mittägliche Ruhezeit) und in der Zeit von 19.00 bis 8.00 Uhr (nächtliche Ruhezeit) dürfen Anlagen nicht benutzt werden, soweit dadurch öffentlich bemerkbarer Lärm entsteht.
- c) Die Stadt Bad Reichenhall kann darüber hinaus durch Einzelanordnung die Benutzung von einzelnen Anlagen weiter zeitlich begrenzen oder von Vorkehrungen abhängig machen, wenn anders schädliche Einwirkungen nicht verhindert werden können.

(4) Geräusche verursachen schädliche Einwirkungen, wenn folgende Immissionsrichtwerte überschritten werden:

während der Ruhezeiten 35 d.B. (A)
während der übrigen Zeit 45 d.B. (A).

(5) Die Stadt Bad Reichenhall kann anordnen, daß der Betreiber einer Anlage die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage vom Technischen Überwachungs-Verein Bayern oder der Landesgewerbeanstalt Bayern messen läßt, wenn zu befürchten ist, daß durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Die Kosten für die Messungen trägt der Anlageinhaber, wenn die Immissionsrichtwerte nach Abs. 3 überschritten werden, ansonsten die Stadt.

(6) Für Ausnahmegenehmigungen gelten die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 2 BayImSchG.

Fünfter Abschnitt

Tiere

§ 11

Halten von Haustieren in Ställen
(Rechtsgrundlage: Art. 14 BayImSchG)

(1) Haustiere im Sinne dieser Vorschrift sind in Ställen gehaltene gezähmte Tiere. Ställe im Sinne dieser Verordnung sind Baulichkeiten und Vorrichtungen, die nach ihrer Beschaffenheit der gesonderten Unterbringung von Tieren dienen.

(2) Im Stadtgebiet bedarf das Halten von Haustieren in Ställen innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie wird nur widerruflich oder befristet erteilt. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn nach den örtlichen Gegebenheiten, der baulichen Beschaffenheit der Stallung, der Art oder Größe der Tierhaltung oder sonstigen Umständen erhebliche Nachteile oder Gefahren für die öffentliche Reinlichkeit, Gesundheit, das Orts- und Landschaftsbild, oder, wenn die Tiere in der Nähe fremder Wohnungen gehalten werden, eine erhebliche Lärmbelästigung oder sonstige schädliche Einwirkungen für die Nachbarschaft zu erwarten sind. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die für die Stallung erforderliche Baugenehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgewiesen wird. Dem Antragsteller kann die Vorlage von Plänen und sonstigen für die Überprüfung des Antrages zweckdienlichen Unterlagen aufgegeben werden.

(3) Die Stadt kann zum Schutz der in Abs. 2 aufgeführten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(4) Für landwirtschaftliche Betriebe, die seit dem 14.01.1979 bestehen, gilt die Erlaubnis nach Abs. 2 Satz 1 als erteilt.

§ 12

Halten von Hunden und Katzen
(Rechtsgrundlage: Art. 18 Abs. 1 LStVG, Art. 14 BayImSchG)

(1) Im Lärmschutzgebiet (§ 13) ist das Halten von Hunden in Zwingern sowie das Züchten von Hunden und Katzen untersagt. Im übrigen Stadtgebiet bedarf der Erlaubnis der Stadt, wer Hunde in Zwingern hält oder Hunde und Katzen züchten will. Für die Erlaubnis gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 bis 5 sinngemäß.

(2) Hunde dürfen in der Zeit von 13 bis 15 Uhr und von 19 bis 8 Uhr nicht unbeaufsichtigt im Freien gelassen werden, wenn dadurch die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft beeinträchtigt werden kann.

Ordnungsstatut 1/1

(3) Auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen müssen Hunde größerer Gattung an der Leine geführt werden. In öffentlichen Anlagen müssen alle Hunde angeleint werden.

(4) Halter und Begleiter von Hunden sind verpflichtet, die Verunreinigung von Gehwegen und öffentlichen Anlagen, insbesondere auch Kinderspielflächen, durch ihre Hunde zu verhindern und gegebenenfalls zu beseitigen.

Sechster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

Lärmschutzgebiet

Lärmschutzgebiet ist der Teil des Stadtgebietes, welcher von folgenden Straßen bzw. Linien begrenzt wird:

Loferer Straße von der Einmündung Vogelthennstraße bis zur Einmündung Reichenbachstraße – Reichenbachstraße bis Einmündung Pechmannstraße – Pechmannstraße – Kurfürstenstraße ab Einmündung Pechmannstraße nach SO – Liebigstraße bis Einmündung in die Bahnhofstraße – Spitalgasse bis Einmündung in die Poststraße – Poststraße bis Einmündung Jahngasse – Jahngasse – Aegidiplatz – Gasse vom Aegidiplatz zum Unteren Lindenplatz – Unterer Lindenplatz – Rosengasse – Bergweg bis zur Biegung nach links – östliche Grenze des Schulgrundstücks und des Parkplatzes an der Heilingbrunnerstraße bis zum Ende der Wisbacherstraße – südlich des Hotels Tivoli entlang der Grundstücksgrenze dieses Anwesens bis zur Stadtgrenze – Stadtgrenze bis zur Hubertusstraße – Hubertusstraße – Salzburger Straße bis Einmündung Zenostraße – Zenostraße – Münchner Allee südwärts - Bahnhofplatz - Bahnhofstraße bis Einmündung Frühlingstraße - Frühlingstraße bis über Bahnübergang - NW-Grenze des Bundesbahngeländes bis zur Bahnunterführung Münchner Straße - Münchner Straße zwischen Bahnunterführung und Einmündung in die Frühlingstraße - Frühlingstraße von der Einmündung Münchner Straße bis Einmündung Vogelthennstraße - Vogelthennstraße bis zur Einmündung in die Loferer Straße.

Die Grenzen des Lärmschutzgebietes sind in einem Plan M 1 : 5000 eingetragen, der bei Stadtverwaltung zur Einsicht aufliegt, sowie in einem Plan M 1 : 25000, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Darstellung auf dem Plan und der wörtlichen Grenzbeschreibung ist die wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

§ 14 Ausnahmen

(1) Auf Antrag kann die Stadt über die bei den einzelnen Bestimmungen vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch erhebliche Beeinträchtigungen der durch die betreffende Vorschrift geschützten Rechtsgüter sowie der öffentlichen Belange nicht zu befürchten sind und die Nichtzulassung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Ausnahmegenehmigungen können jederzeit widerrufen oder befristet erteilt werden. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn und soweit dies zum wirksamen Schutz der öffentlichen Belange erforderlich ist.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

1. Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 ruhestörende Haus-oder Gartenarbeiten ausführt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte benutzt,
 - c) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 ohne Erlaubnis Haustiere in Ställen hält,
 - d) gegen eine Auflage oder Bedingung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 zuwiderhandelt,
 - e) gegen eine Anordnung nach § 11 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 - f) entgegen § 12 Abs. 1 Hunde in Zwingern hält oder eine Hund- oder Katzenzucht betreibt oder gegen eine Auflage oder Bedingung einer Erlaubnis verstößt,
 - g) entgegen § 12 Abs. 2 Hunde unbeaufsichtigt im Freien läßt, wenn dadurch die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft beeinträchtigt werden kann,
 - h) entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Hunde in öffentlichen Anlagen nicht an der Leine führt,
 - i) entgegen § 12 Abs. 4 die Verunreinigung von Gehwegen und öffentlichen Anlagen, insbesondere auch Kinderspielplätzen, durch seinen Hund nicht verhindert und gegebenenfalls nicht beseitigt.

Ordnungsstatut 1/1

2. Gemäß Art. 18 Abs. 1 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 Anlagen errichtet, die schädliche Einwirkungen verursachen können,
 - b) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Anlagen benutzt, die schädliche Einwirkungen verursachen können,
 - c) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 ohne vorherige Erlaubnis der Stadt Anlagen zur Durchführung von Bauarbeiten benutzt, die schädliche Einwirkungen durch Geräusche verursachen,
 - d) einer mit einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 2 verbundenen Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt,
 - e) entgegen § 10 Abs. 3 Buchstabe a störende Anlagen zur Durchführung von Bauarbeiten einsetzt, obwohl für den gleichen Verwendungszweck eine Anlage verwendbar ist, von der geringere Störungen ausgehen,
 - f) entgegen § 10 Abs. 3 Buchstabe b während der Ruhezeiten Anlagen zur Durchführung von Bauarbeiten benutzt und dadurch öffentlich bemerkbarer Lärm entsteht,
 - g) entgegen einer Anordnung der Stadt nach § 10 Abs. 3 Buchstabe c Anlagen benutzt,
 - h) entgegen einer Anordnung der Stadt nach § 10 Abs. 5 Satz 1 die Immissionen nicht messen läßt.
3. Gemäß Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 über das Veranstellen von Vergnügungen zuwiderhandelt.
4. Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Anschläge in der Öffentlichkeit anbringt.
5. Gemäß Art. 29 Abs. 2 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 fliegende Verkaufsanlagen aufstellt.
6. Gemäß Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 Hunde größerer Gattung auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen nicht an der Leine führt.
7. Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 und 2 öffentliche Straßen, Wege oder Plätze verunreinigt oder verunreinigen läßt,
 - b) die ihm nach § 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,

- c) die ihm nach § 6 obliegenden Wintersicherungspflichten nicht erfüllt,
- d) einer Einzelanordnung oder Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b Satz 3 oder nach § 6 Abs. 1 Buchstabe e Satz 1 zuwiderhandelt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

| | |
|---------------------------------|----------------------|
| Beschluss des Stadtrats: | 13.07.1999 |
| Änderung: | 12.12.2001 |
| Änderung | 11.02.2003 |
| Bekanntmachung: | 25.03.2003 |
| | (ABl. Nr. 13) |